

DAS ENERGIEREGULIERUNGSAMT HAT NEUE PREISENTSCHEIDUNGEN BETREFFEND GEFÖRDERTE ENERGIEQUELLEN FÜR DAS JAHR 2018 HERAUSGEGEBEN

Am 26. September 2017 hat das Energieregulierungsamt („Amt“) auf seiner Homepage zwei neue Preisentscheidungen veröffentlicht, die geförderte Energiequellen betreffen.

Die erste [Preisentscheidung des Amtes Nr. 3/2017](#), mittels welcher die Förderung für geförderte Energiequellen für das Jahr 2018 („Preisentscheidung 3/2017“) festgelegt wird. In dieser Preisentscheidung hat das Amt die Höhe der Aufkaufpreise für neue ans Netz angeschlossene Kraftwerke für das Jahr 2018 auf dem Niveau der Förderung des Jahres 2017 belassen. Bei älteren Kraftwerken, die bereits länger an das Netz angeschlossen sind, kam es zur obligatorischen Valorisierung der Aufkaufpreise in Höhe von 2%.

Bei der Förderung der Stromerzeugung in Form der „grünen Boni“ hat das Amt jedoch für das Jahr 2018 eine flächendeckende Senkung der Förderung beschlossen. Dieser Schritt wurde vom Amt in einer Pressemitteilung wie folgt gerechtfertigt: zwischenjährlich (zwischen den Jahren 2016 und 2017) kam es zur Erhöhung des Marktpreises für Strom, was direkt Einfluss auf die grünen Boni hatte, da ja diese dem Strompreis angepasst werden. Die grünen Boni wurden durchschnittlich um mehrere Dutzende Tschechische Kronen pro MWh gesenkt.

Während es bei der Stromerzeugung zur flächendeckenden Senkung der grünen Boni kam, hat das Amt die Förderung für die Herstellung von Wärme aus Biogas von 780,-- CZK pro GJ auf neu 830,-- CZK pro GJ erhöht. Diesen Schritt erklärte das Amt so, dass die Tschechische Republik im Bereich der Wärmeherstellung aus Biogas den nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energiequellen (und den dort festgelegten Zielen) nicht einhält. Von der Erhöhung der Förderung verspricht sich das Amt also einen Interesse- und Attraktivitätsanstieg bezüglich der Herstellung von Wärme aus Biogas seitens Investoren.

Die Preisentscheidung 3/2017 behält für das Jahr 2018 die Einschränkungen betreffend Förderungen für ausgewählte geförderte Energiequellen bei. Die Bedingung für den Anspruch auf Förderungen in der festgesetzten Höhe bleibt bei ausgewählten Energiequellen nach wie vor gleich, wie zB. das höchst zulässige Alter von technologischen Einrichtungen (Wind- oder Wasserkraftwerke), oder die maximale Menge der geförderten Energie (bei einigen Wasserkraftwerken)

Der Vollständigkeit halber muss angeführt werden, dass die Preisentscheidung 3/2017 nicht die Förderungen für alle geförderten Energiequellen festlegt. Das Amt hat derweil nicht die Förderungen für Wärmekoppelungsanlagen, die zwischen den Jahren 2013 und 2015 in Betrieb genommen wurden, festgelegt, ebenso wurde noch nicht die Förderung für sekundäre Energiequellen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, festgelegt. Bezüglich dieser Energiequellen hat die Europäische Kommission bislang nicht die Notifikationsentscheidung herausgegeben, ohne welche sich das Amt weigert, die Förderungen festzulegen.

**NEUE PREISENTSCHEIDUNGEN DES ENERGIEREGULIERUNGSAMTS
BETREFFEND GEFÖRDERTE ENERGIEQUELLEN**

Die zweite [Preisentscheidung des Amtes Nr. 4/2017](#) vom 26. September 2017 legt die neuen Preise für die Tätigkeit des Pflichtaufkäufernden (jener Händler, der die hergestellte Energie vom Kraftwerk aufkauft), sowie den Preis für die Ausstellung der Herkunftsgarantie (Nachweis darüber, dass die hergestellte Energie wirklich aus erneuerbaren Energiequellen stammt), fest.

Beide Preisentscheidungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

bpv BRAUN PARTNERS s.r.o.

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com

info@bpv-bp.com



Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.